



Allgemeine Werkstattordnung für die Modellbauwerkstatt der Hochschule RheinMain, Studienbereich Architektur 1

- 1) Alle Arbeiten in den Werkstätten sind bei dem/der jeweiligen Werkstattleiter/in anzumelden.
- 2) In den Werkstätten darf grundsätzlich nur bei Anwesenheit einer weiteren Person gearbeitet werden.

Experimentelle Arbeiten, insbesondere Arbeiten an gefährlichen Maschinen und Geräten, dürfen nicht alleine ausgeführt werden. Es muss stets sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalls Hilfe herbeigeholt werden kann.

- 3) Studierende dürfen die Werkstätten im Rahmen von Studien- und Abschlussarbeiten nur benutzen, wenn sie die erforderliche Sachkenntnis im Umgang mit den Maschinen und Geräten besitzen. Die an den Geräten angebrachten Betriebsanweisungen sind zu beachten.

Die Anforderungen an die Sachkenntnis der Studenten für die Benutzung der Werkstätten werden durch den Fachbereich festgelegt. An stationären gefährlichen Maschinen dürfen nur Personen arbeiten, die einen Nachweis über eine spezifische Ausbildung hinterlegen. (TSM 1 bis 3)

- 4) In diesem Fall setzt die Benutzung der Werkstätten eine Einweisung durch den/die Werkstattleiter/in oder den von diese(r)m hierfür Beauftragten voraus. Die Einweisung ist vom Werkstattbenutzer schriftlich zu bestätigen.
- 5) Alle Benutzer haben für Ordnung und Sauberkeit in den Werkstatträumen zu sorgen. Bei Betriebsschluss sind die Arbeitsplätze zu sichern.
- 6) Arbeiten, die nicht zur Arbeitsaufgabe des Benutzers gehören, sind zu unterlassen.
- 7) In den Werkstatträumen darf nicht geraucht werden.
- 8) Beim Arbeiten in den Werkstätten sind aus sicherheitstechnischen Gründen die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweiligen neuesten Fassung zu beachten.

Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind insbesondere auch bei der Auswahl der Kleidung heranzuziehen.



Allgemeine Werkstattordnung für die Modellbauwerkstatt der Hochschule RheinMain, Studienbereich Architektur 2

- 9) Weisungsbefugt sind neben dem/der Werkstattleiter/in die von diesem/dieser Beauftragten und diejenigen Tutoren und Tutorinnen, die von den Fachbereichen mit Weisungsbefugnis ausgestattet wurden. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Werkstattperrre verhängt werden.
- 10) Sämtliche Verletzungen sind sofort der Aufsichtsperson zu melden, die sie ins "Verbandsbuch" eintragen muss.
- 11) Sachbeschädigungen an Maschinen und Geräten sind unverzüglich dem/der jeweiligen Werkstattleiter/in oder sonstigen Aufsichtspersonen zu melden. Beschädigte Maschinen oder Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Bei schuldhafter Beschädigung von Maschinen, Geräten und Räumen haftet der Verursacher für den Schaden.
- 12) **Im Brandfall ist die Feuerwehr sofort zu benachrichtigen (Telefon-Nr.: 0-112)**

und durch orts- und sachkundige Mitarbeiter/innen einzuweisen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschmitteln und -geräten zu bekämpfen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Alle nicht mit Löscharbeiten oder Rettungsmaßnahmen betrauten Personen müssen den Gefahrenbereich umgehend verlassen.

- 13) Die Werkstätten sind geöffnet in den vom Fachbereich festgelegten Öffnungszeiten.
Die Benutzung ist grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten gestattet.
Auf Antrag kann der jeweilige Werkstattleiter eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

.....
zur Kenntnis genommen (Name, Matrikelnummer)



Persönliche Schutzausrüstungen

3

- Bei Arbeiten an Maschinen **eng anliegende Kleidung** tragen. Schmuckstücke, Halstücher und Schals dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden. Langes Haar muss ggf. zum Zopf gebunden werden.
- Beim Arbeiten mit Handmaschinen in **Augenhöhe oder über Kopf** sollte Augenschutz, z.B. Schutzbrille, getragen werden. Beim Arbeiten mit Winkelschleifer oder Trennschleifer muss immer Augenschutz getragen werden.

Die Schutzbrillen sind in den Aufbewahrungsboxen an den jeweiligen Geräten untergebracht.

- Atemschutz benutzen, wenn mit dem Überschreiten von Staubgrenzwerten zu rechnen ist, z.B. bei der Holzbearbeitung von Harthölzern Atemschutzmaske mit Filter P 2. (Erhältlich bei den Tutoren)
- Beim Arbeiten an/mit Maschinen zum

Sägen,
Hobeln,
Fräsen und
Schleifen

ggf. Gehörschutz tragen. (Erhältlich bei den Tutoren)

Allgemeine Anforderungen

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung

Mindestens folgende Warn-, Verbot-, Gebots- und Rettungszeichen sowie Hinweise müssen angebracht sein:



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Schutzschuhe benutzen



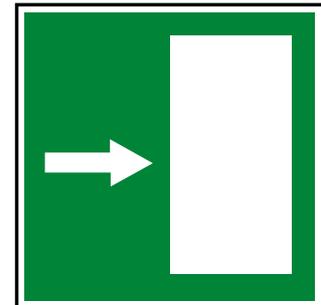
Erste Hilfe



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen (z.B. Lacklager)



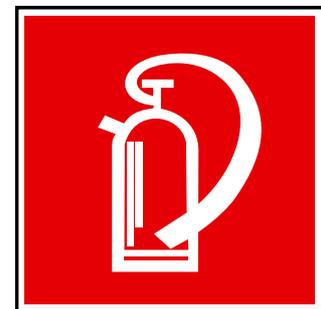
Augenschutz benutzen (z.B. an Metallschleifmaschinen)



Rettungswege



Gehörschutz benutzen



Feuerlöscherstandort

Nummer:
Datum: 03.2010
Bearbeiter:
Arbeitsbereich: Modellbauwerkstatt

BETRIEBSANWEISUNG

FB A&B



ANWENDUNGSBEREICH

Holzstaub

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

WGK:	Form: fest	Farbe:	Geruch:
	Holzstäube können zusammen mit einer Zündquelle und dem vorhandenen Luftsauerstoff Brände und Explosionen auslösen.		
	Holzstäube, besonders solche von tropischen Hölzern können nach Sensibilisierung z. B. Nasenlaufen, Niesanfällen, Anschwellen der Nasenschleimhaut, Behinderung der Nasenatmung, Hustenreiz mit spastischer Bronchitis zum allergischen Bronchialasthma hervorrufen. Außerdem können Reaktionen der Haut, z. B. Juckreiz, Rötung, Bläschen oder Knötchen bis hin zum allergischen Kontaktekzem, auftreten.		
	Beim ersten Anzeichen ist unverzüglich ärztlicher Rat (möglichst beim Betriebsarzt einzuholen).		
	Buchen- und Eichenholzstaub sind als krebserzeugend eingestuft (Nasenschleimhautkrebs).		
	Das krebserzeugende Prinzip ist noch unbekannt.		
	Die Stäube anderer Hölzer stehen in Verdacht, krebserzeugende Wirkung zu besitzen.		

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Die staubemittierenden Bearbeitungsmaschinen müssen mit Absaugvorrichtungen betrieben werden; dies gilt auch für Handmaschinen und Handschleifarbeitsplätzen.
- Ist dies nicht möglich, muss Atemschutz (z. B. Filtergeräte mit Partikelfilter nach DIN EN 143-P2 oder filternde Halbmasken nach DIN EN 149-FFP2) benutzt werden.
- Stauerfassungselemente sind sorgfältig einzustellen. Die Schieber in den Anschlussleitungen der nicht benutzten Maschinen müssen geschlossen sein. Der Arbeitsplatz ist wie folgt zu reinigen: Feucht aufwischen oder mittels geeignetem Staubsauger (BG-Zertifikat)

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Störungen an Filteranlagen sind unter Benutzung von Atemschutzgeräten zu beheben. Im Brandfall sind die Feuerlöscheinrichtungen zu benutzen und die Feuerwehr unter Notruf 0-112 zu verständigen.
- Glimmbrände in Staubablagerungen nicht durch scharfen Löschmittelstrahl aufwirbeln – Staubexplosionsgefahr – Bränden von Silos und Filteranlagen nur mit stationären Löschanlagen löschen.
- Zuständiger Arzt oder Klinik siehe Aushang

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN



Ersthelfer siehe Aushang

NOTRUF: 0 + 112

Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z. B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.

Informieren Sie sich, wo Verbandmittel aufbewahrt werden und wo ist der nächste Ersthelfer. Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und Erste Hilfe zu leisten sondern auch die Unfallstelle abzusichern. Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden. Suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.

Sicherheitsdatenblatt oder Gebinde-Etikett für Arzt bereithalten/vorlegen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Holzstaub und Späne sammeln in Säcken

Datum:

Verantwortlicher:

(Unterschrift)

Dieser Betriebsanweisungsentwurf muss vor der Verwendung überprüft und ggf. betriebsspezifisch ergänzt werden!